

Amtliche Bekanntmachung

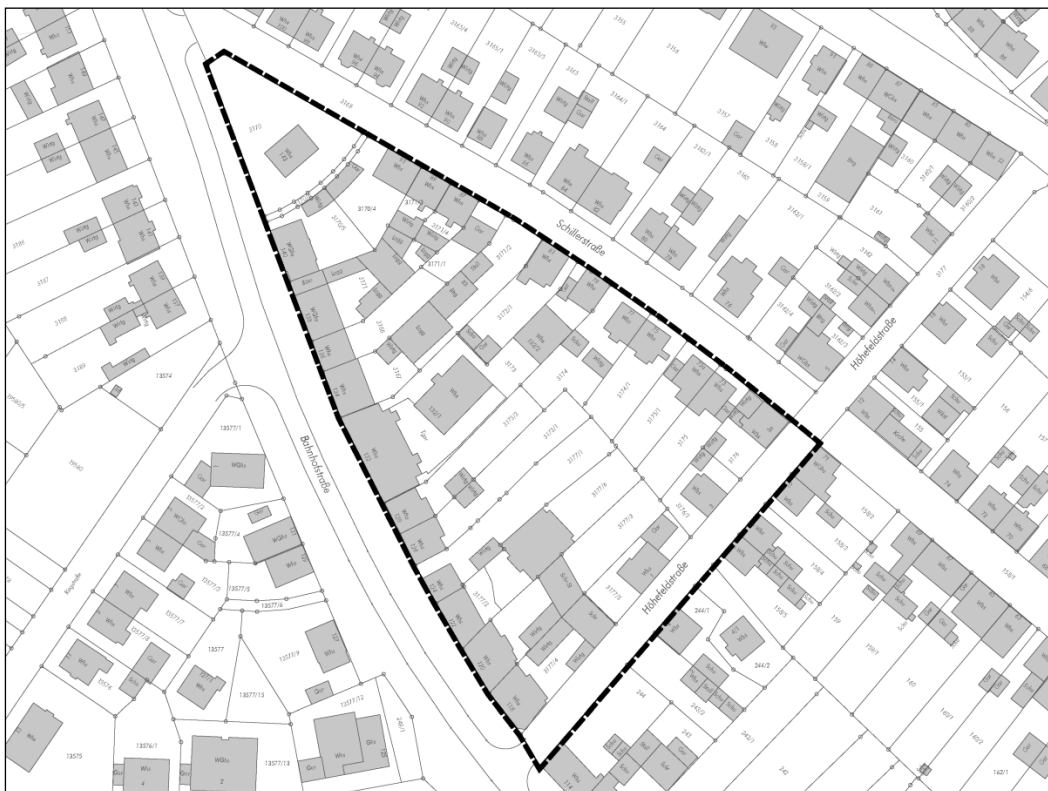
Bebauungsplan Nr. 58 „Bahnhof-, Schiller-, Höhefeldstraße“ in Weingarten (Baden)

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Satzung Zum Bauungsplan Nr. 58 „Bahnhof-, Schiller-, Höhefeldstraße“ und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bauungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2021 gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) den Bauungsplan Nr. 58 „Bahnhof-, Schiller-, Höhefeldstraße“ und die zusammen mit dem Bauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 1 und 7 LBO BW in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bauungsplans Nr. 58 „Bahnhof-, Schiller-, Höhefeldstraße“ in Weingarten regelt die Gemeinde als Planungsziel die städtebauliche Verträglichkeit zukünftiger Planungen, beugt einer unkontrollierten und unmaßstäblichen Bauentwicklung vor und ermöglicht eine behutsame Nachverdichtung im städtebaulich verträglichem Umfang. Gleichzeitig wird der vorhandene Grüngürtel in den hinteren Teilflächen der Grundstücke zur Erhaltung der Wohnqualität dauerhaft gesichert werden.

Der Geltungsbereich des Bauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften umfasst eine Fläche von ca. 14.685 m² und die Flurstücke Nr. 3166, 3167, 3170, 3170/4, 3170/5, 3170/6, 3171, 3171/1, 3171/2, 3171/3, 3171/4, 3172/1, 3173, 3173/1, 3173/3, 3174, 3174/1, 3175, 3175/1, 3176, 3176/1, 3177/1, 3177/2, 3177/3, 3177/4, 3177/5, 3177/6 ganz sowie Flurstück Nr. 3177 (Höhefeldstraße) teilweise. Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.



Der Bauungsplan Nr. 58 „Bahnhof-, Schiller-, Höhefeldstraße“ und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO BW).

Der Bauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich ihrer jeweiligen Begründungen, Fachbeitrag Schall sowie die DIN Norm 4109 können im Rathaus Weingarten

(Baden), Bauamt, Marktplatz 4, während der Dienstzeiten sowie auf der Internetseite www.weingarten-baden.de eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Das gleiche gilt für die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan.

Hinweise

I. Verletzung von Vorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB (bei den örtlichen Bauvorschriften i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften.

II. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weingarten (Baden), den 29.04.2021

Eric Bänziger, Bürgermeister